

**Beitrags- und Gebührenordnung
der
Wasserversorgungsgemeinschaft
Escheburg w. V. (WVGE)**

vom 20.11.1989

mit den Änderungen vom

**20.11.1990, 10.02.1992, 22.06.1994, 17.06.1997,
21.03.2001, 23.04.2003, 22.06.2004, 25.04.2006,
15.02.2011, 10.05.2012, 24.04.2013, 26.02.2020**

14.07.2021

§ 1
Beitritt

Die unbedingte Beitrittserklärung bedarf einer notariellen Beglaubigung und der Zustimmung des Vorstandes.

§ 2
Anschlussbeitrag

Der Verein erhebt für jedes anzuschließende Grundstück oder grundstücksgleiche Recht einen Anschlussbeitrag. Er ist der Anteil für die gemeinsam genutzten Einrichtungen der Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Pumpenanlagen, Reinigungssystemen, Speicheranlagen, Rohrleitungssystemen), (s. auch Satzung § 3(4)).

- (1) Die Höhe des Anschlussbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Er beträgt zurzeit € 4.000,00 (in Worten: EURO viertausend) zuzüglich Mehrwertsteuer.
Vor einer Änderung ist die Gemeinde Escheburg, vertreten durch das "geborene Vorstandsmitglied" auf der Mitgliederversammlung zu hören.
- (2) Für Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte mit mehr als zwei Wohneinheiten ist ab der dritten Wohneinheit für jede weitere Wohneinheit ein Anschlussbeitrag in Höhe von 31,25 % des Anschlussbeitrages zu zahlen. Sollte eine Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt in eine Eigentumswohnung (Grundstück im Sinne der Satzung) umgewandelt werden, entfällt die Zahlung eines neuen Anschlussbeitrages, sofern dem Mitglied zum Zeitpunkt der Umwandlung die Mitgliedsrechte bzw. Anschluss- und Versorgungsrechte nicht unterbrochen (s. § 9a) oder entzogen (s. § 9) sind. Diese Regelung gilt für alle Wohnungen, die nach dem 15.02.2011 angeschlossen wurden (s. auch Satzung § 3(2)a 2. Abs.). Über Sonderfälle beschließt der Vorstand.
- (3) Der Anschlussbeitrag ist vor Beginn der Mitgliedschaft sofort einzuzahlen auf das Konto der Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg w. V. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Falle ist nach Stellung der Beitrittserklärung die erste Rate (€ 1.550,00) sofort fällig.
Der Eingang des vollen Anschlussbeitrags ist die Voraussetzung für den Beginn der Mitgliedsrechte (s. auch Satzung § 3(3)).
- (4) Nachzahlungspflicht (s. Satzung § 3(5))

Erwirbt ein Mitglied weitere Grundstücke oder werden angeschlossene Grundstücke geteilt, so ist für jedes zusätzlich zu versorgende Grundstück (§ 2.2) ein weiterer Anschlussbeitrag zu zahlen.

Ebenso besteht Nachzahlungspflicht, wenn durch Ausbau, Um- oder Neubau mit Wohnflächenerweiterung neue Wohneinheiten geschaffen werden (§ 2.2).

Außerdem besteht Nachzahlungspflicht für Wohnungen, die vor dem 15.02.2011 angeschlossen wurden, und die in Eigentumswohnungen (Grundstück im Sinne der Satzung) gewandelt werden.

§ 3

Umlageleistungspflicht

(s. auch Satzung § 35)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können für Investitionsvorhaben des Vereins und/oder zur Deckung von Verlusten Umlagen gefordert werden. Diese Pflicht gilt nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Bau- oder Erweiterungsvorhaben oder bei Verlusten, z.B. durch Notmaßnahmen.

Die Umlage darf im Einzelfall den Betrag von 15% des Anschlussbeitrages nicht übersteigen. Die Umlage wird je angeschlossenem Grundstück unter Berücksichtigung der darauf errichteten Wohneinheiten erhoben.

Der Anschlussbeitrag wird um die Umlage für die Dauer von drei Jahren nach Beschluss der Umlage erhöht.

§ 4

Hausanschlussleitung

Die Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg w. V. errichtet und betreibt die gemeinsam genutzten Anlagen zur Wasserversorgung. Die Privatleitung (Anbohrbrücke, Hausanschluss-/Absperrventile und geeichter Wasserzähler sowie die Auslegung der Hausleitungen nach den gültigen DIN-Normen) sind auf Rechnung des angeschlossenen Mitgliedes fachgerecht zu erstellen.

Nach Abnahme der Hausanschlussleitung geht der auf öffentlichem Grund liegende Abschnitt von der gemeinschaftlichen Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze ohne Verrechnung in das Eigentum der WVGE über. Die WVGE übernimmt für diesen Abschnitt die Wartung und die Reparatur sowie die Haftung für sich aus seinem Betrieb ergebende Schäden Dritter. Der übrige Teil der Hausanschlussleitung verbleibt im Eigentum und in der Verantwortung des Mitgliedes (§ 12a(4) der Satzung). Technische Einzelheiten des Anschlusses regeln die Technischen Anschlussbedingungen.

§ 5

Wasserbezugsgebühren

Zur Deckung der Kosten für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Wassers, für die laufende Verwaltung und für die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Verzinsung des aufgewandten Kapitals und Abschreibungen) werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

Sie richten sich nach der Verbrauchsmenge, die bei der Ablesung der Wasserzähler ermittelt wird. Zurzeit beträgt der Wasserbezugspreis je cbm € 2,25 zuzüglich der vom Land Schleswig-Holstein erhobenen Grundwasserabgabe und die geltende Mehrwertsteuer. Über Änderungen beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (1) Die Wasserzähler (Hauptwasserzähler) werden einmal jährlich abgelesen. Das Verfahren bestimmt der Vorstand. Erfolgt das Ablesen durch Beauftragte des Vorstandes, hat der Abnehmer (das angeschlossene Mitglied) ihm den Zutritt zu gestatten (s. auch Satzung § 12(3)) und dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust zugänglich ist.

Für einen nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegebenen Zählerablesebogen durch das Mitglied erhebt der Verein für das zusätzliche Ablesen des Wasserzählers durch den Vorstand eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 20,-. Der Betrag wird mit der nächsten Wasserrechnung erhoben.

- (2) Die Rechnung für den effektiven Jahresverbrauch (Wasserbezugsgebühren) wird dem Abnehmer nach der Ablesung zugestellt.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand für einzelne Verbraucher/Mitglieder Ratenzahlungen für ergangene Rechnungen festsetzen. Weiterhin kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Vorauszahlungen für zukünftige Jahresverbrauchsabrechnungen verlangen.
- (4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung der Rechnung zulässig. Sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Verweigerung. Ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen an die Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg w. V. nicht gestattet.
- (5) Anmahnungen

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit der Gebühr nicht nach, so gerät es in Verzug mit der Folge, dass unmittelbar die erste Anmahnung, seinen Verpflichtungen nachzukommen, erfolgt.

Sollte das Mitglied innerhalb von 2 Wochen weiterhin der Aufforderung zur Zahlung nicht nachkommen, erfolgt eine zweite Anmahnung mit dem Hinweis einer Unterbrechung der Mitgliedsrechte und einer Androhung des Ausschlusses (§9 /9a der Satzung).

Für Anmahnungen wird ein(e) Kostenbeitrag / Mahngebühr erhoben. Dieser beträgt für die:

- | | |
|--------------|------------|
| 1. Anmahnung | Euro 10,00 |
| 2. Anmahnung | Euro 20,00 |

Zur mehrmaligen Vorlage der Rechnung ist der Vorstand nicht verpflichtet.

- (6) Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist das Mitglied der Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg w. V. verpflichtet. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag, an dem der Hausanschluss (die Wasserleitung) betriebsfertig hergestellt ist.

- (7) Zuschlag bei der Versorgung von Grundstücken von Nichtmitgliedern bzw. von nicht angemeldeten Grundstücken von Mitgliedern: Werden in Sonderfällen Nichtmitglieder oder Grundstücke von ausgeschlossenen Mitgliedern für Nutzungsberechtigte mit Trinkwasser versorgt, wird der jeweilige Wasserbezugspreis (s. § 5) mit einem Faktor von 2,5 multipliziert und erhoben. Der Zuschlag berücksichtigt die Anlagenkosten und den Verwaltungsmehraufwand. Wasserbezugspreis und Zuschlag sind vom Nichtmitglied oder den Nutzungsberechtigten in monatlichen Abschlägen abweichend von den in § 6 genannten Fristen spätestens zum 10. Des laufenden Monats einzuzahlen. Die Abschläge

werden auf der Basis des Vorjahresverbrauchs festgesetzt. Zum Jahresende erfolgt eine Schlussrechnung. Wird der monatliche Abschlag nicht fristgerecht eingezahlt, wird die Versorgung ohne weitere Mahnung sofort unterbrochen.

- (8) Für Dienstleistungen des Betriebstechnikers der WVGE an den Trinkwasseranlagen des Mitglieds, die im Auftrag des Mitglieds vorgenommen werden und nicht durch die Aufgaben der WVGE verursacht sind (z. B.: Abnahme der Hausanschlussleitung oder der Trinkwasseranlage), wird ein ortsüblicher Stundensatz in Höhe von derzeit 70 €. in Rechnung gestellt.

§ 6

Fälligkeit aller Zahlungen und Verzugszinsen

Jede Zahlung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug gilt für die Verzugszinsen die gesetzliche Regelung, d. h. z. Z. 5% über dem Basiszinssatz.

§ 7

Wechsel des/der Gebührenpflichtigen

Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten/Nießbrauchers usw.) geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger (das neue Mitglied der Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg w. V.) über, und zwar mit dem folgenden Monatsersten.

Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.

§ 8

Umsatzsteuerpflicht

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Beiträgen, Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuerpflicht) unterliegen, ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzufügen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt in Kraft durch Beschluss der Hauptversammlung der Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg w. V.
